

THÜR. LANDTAG POST
24.04.2024 14:26

M292/2024

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



poststelle@
trh.thueringen.de

**Thüringer Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb von internen
Meldestellen im kommunalen Bereich und zur Ergänzung der
Regelungen zum Lagebericht bei Beteiligung der Kommunen an
Unternehmen des privaten Rechts**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN

– Drucksache 7/9657 –

Rudolstadt,
22. April 2024

Äußerung gemäß § 111 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Thüringer
Landtags

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu dem oben genannten Gesetzentwurf erhalten Sie die Äußerung des
Thüringer Rechnungshofs mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Innen- und Kommunalausschusses.

Weiter erhalten Sie als Anlage das ausgefüllte Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Absatz 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Thüringer Landtag
Mitglieder des
Innen- und Kommunalausschusses
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

poststelle@
trh.thueringen.de

Ihre Nachricht vom:
18. März 2024

Thüringer Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb von internen Meldestellen im kommunalen Bereich und zur Ergänzung der Regelungen zum Lagebericht bei Beteiligung der Kommunen an Unternehmen des privaten Rechts

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/9657 –

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1011-4.2-0787/545
4111/2024

Rudolstadt,
22. April 2024

Äußerung gemäß § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zum oben genannten Gesetzentwurf bat der Thüringer Landtag den Rechnungshof um Äußerung. Der Rechnungshof bedankt sich für die Beteiligung.

Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Artikel 2 merkt der Rechnungshof an:

Mit der geplanten Änderung des § 75 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) soll klargestellt werden, dass die kommunalen Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden.

Der Rechnungshof hat grundsätzlich keine Bedenken bezüglich einer Gleichstellung von kommunalen Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts und nichtöffentlichen Unternehmen hinsichtlich einer Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Er weist jedoch darauf hin, dass die im Entwurf zu § 75 Abs. 4 ThürKO vorgesehene Formulierung „[...] die Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne der §§ 289b bis 289e des Handelsgesetzbuches [...]“ nicht eindeutig ist.

Der Rechnungshof geht davon aus, dass nicht die Erweiterung um eine nichtfinanzielle Erklärung gemeint ist, da diese bereits nach derzeit geltendem Recht erforderlich ist, vgl. § 289b Handelsgesetzbuch (HGB). Stattdes-

Thüringer
Rechnungshof
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de

sen soll die nunmehr nach europarechtlichen Vorgaben erforderliche Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht Gegenstand der Änderung sein.

Im Gesetzentwurf nebst Begründung wird einerseits mehrfach eine Erweiterung der Pflicht zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung, andererseits mehrfach die Nachhaltigkeitsberichterstattung benannt. Dabei wird aus Sicht des Rechnungshofs verkannt, dass diese Begriffe nicht gleichbedeutend sind, sondern der nunmehr erforderliche Nachhaltigkeitsbericht eine Erweiterung der auch schon bislang erforderlichen nichtfinanziellen Erklärung ist.

Die nichtfinanzielle Erklärung basiert auf der sog. „Non-Financial Reporting Directive“ (NFRD). Deren Umsetzung in nationales Recht wird im HGB bislang auch als „Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung“ bezeichnet, vgl. §§ 289ff. HGB. Die Erweiterung, welche nun umzusetzen ist, folgt aus der sogenannten „Corporate Sustainability Reporting Directive“ (CSRD) und erfordert mehr als die bisherige nichtfinanzielle Erklärung, wie auch im Gesetzentwurf selbst unter dem Teil Begründung – A. Allgemeines aufgeführt wird.

Insofern sind auch die einschlägigen Normen des HGB auf Bundesebene erneut anzupassen. Der aktuell hierzu vorliegende Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz sieht in den §§ 289ff. HGB auch nicht mehr die Bezeichnung „Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung“ vor, sondern „Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht“.¹

Der Rechnungshof regt daher folgende Formulierung an:

In Artikel 2 des Gesetzentwurfs sollte anstatt der Formulierung „um eine nichtfinanzielle Erklärung“ die Formulierung „um einen Nachhaltigkeitsbericht“ verwendet werden. Alternativ könnte auch gänzlich auf die konkrete Bezeichnung der Erweiterung („um einen Nachhaltigkeitsbericht“) verzichtet werden und lediglich die Bezugnahme zu den §§ 289b ff. HGB hergestellt werden. Denkbar wäre beispielsweise die Formulierung: „die Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts im Sinne der §§ 289b ff.“.

Zu den vom Ausschuss gestellten Fragen bezüglich der Regelung in § 108 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen weist der Rechnungshof darauf hin, dass die Vorschrift von den Regelungen der ThürKO abweicht. Ob Bedarf an einer weitergehenden Gleichstellung besteht, bedürfte einer vertieften Analyse, die im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Referentenentwurf des BMJ nebst Synopse zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen vom 22. März 2024, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_CSRD_UmsG.html.